



Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte

Landesverband im Deutschen Richterbund

Domsheide 16

28195 Bremen

Bremen, den 15. 05. 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/ 2014 in der Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Kahnert,

wir bedanken uns für die Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/ 2014 in der Freien Hansestadt Bremen und nehmen – wie bereits letzte Woche mitgeteilt- innerhalb der uns gesetzten Frist Stellung.

Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte lehnt den vorgelegten Gesetzesentwurf ab. Entgegen seiner Überschrift und eines großen Teils seiner Begründung führt das geplante Gesetz für die Bremischen Richter und Staatsanwälte gerade nicht zu einer Anpassung, sondern zu einer Nichtanpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und damit zu einem Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Alimentationspflicht des Staates. Diese Alimentationspflicht gebietet eine amtsangemessene Besoldung und begrenzt den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Weder die Finanzlage eines Haushalts noch allgemeine soziale Erwägungen können den Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung außer Kraft setzen oder einschränken.

Zur Gesetzesbegründung im Einzelnen:

Zutreffend weist die Begründung unter I. ausführlich darauf hin, dass die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge rechtlich geboten ist, um einer Abkoppelung von der Lohnentwicklung entgegenzuwirken. Bereits die darauf folgende schlichte Behauptung, der Gesetzgeber halte sich mit dem Entwurf der gestaffelten Anpassung innerhalb des ihm zustehenden weiten Gestaltungsspielraums, wird ohne jegliche Begründung in den Raum gestellt und ist aus sich heraus nicht nachvollziehbar.

Noch mehr gilt dies für die folgende Feststellung, „unter anderem auch die Haushaltsnotlage des Landes Bremen“ lasse eine zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf alle nicht zu.

Wie in der letzten Bürgerschaftsdebatte erläutert wurde, gibt es durchaus finanzielle Spielräume, weshalb sich die Frage aufdrängt, welche „anderen Gründe“ einer Komplettübernahme des Tarifergebnisses entgegenstehen. Diese anderen Gründe lässt die Begründung komplett im Dunkeln, was die Vermutung nährt, dass der Grund für die Doppelnulrunde doch allein die Haushaltsnotlage des Landes Bremen ist. Diese darf allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genauso wenig den Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung außer Kraft setzen oder einschränken wie allgemeine soziale Erwägungen.

Weiter spart die Begründung an jeglicher Konkretisierung, warum keinerlei Anpassung der R- Besoldung möglich sei. Da es sich bei der Alimentationspflicht des Staates um eine solche mit Verfassungsrang handelt, ist dieser entsprechend der realen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse nachzukommen, solange dies dem Alimentationsgeber möglich ist. Dies bedeutet, dass bestehende Spielräume auszuschöpfen sind. Eine solche Ausschöpfung findet hier nicht statt.

Der Rückzug auf die in der Entwurfsbegründung zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 02.06.2001, 2 BvR 571/00) ist verfehlt. Die geplante Nichtanpassung in einer Doppelnulrunde entspricht weder in quantitativer noch in zeitlicher Hinsicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Das Bundesverfassungsgericht hatte seinerzeit den Fall zu beurteilen, dass eine ab 1. Juni 1999 wirksame Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,9 vom Hundert für Empfänger von Bezügen der Besoldungsordnungen B, der Besoldungsgruppen C 4 und R 3 bis R 10 sowie entsprechender fortgeltender landesrechtlicher Besoldungsgruppen erst ab 1. Januar 2000 galt, mithin nur für die Spitzenstellungen des öffentlichen Dienstes um 7 Monate verschoben wurde. Nur für diesen Fall eines „vorübergehenden Aufschubs der linearen Erhöhung der Bezüge in bestimmten Besoldungsgruppen“ hat das Bundesverfassungsgericht am 02.06.2001 auf die Verfassungsbeschwerde eines Versorgungsempfängers der Besoldungsgruppe B 7 entschieden, dass der Aufschub als begrenzter „Sparbeitrag“ zulässig sei.

Seit dieser Entscheidung hat sich die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten erheblich verschlechtert. Tarifergebnisse sind nicht zeitgleich übernommen worden, Urlaubs- und Weihnachtsgeld wurden gestrichen, Beihilfeleistungen wurden verringert und ein Eigenbehalt wurde eingeführt. Bereits diese Verschlechterungen gehen weit über das hinaus, was der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als „begrenzter Sparbeitrag“ zugrunde lag.

Wird die Besoldung der Richter und Staatsanwälte nun durch die geplante Doppelnullrunde in noch höherem Maße von den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen abgekoppelt, so werden die verfassungsrechtlichen Grenzen einer amtsangemessenen Alimentation überschritten.

Mit dem Umstand, dass die Doppelnullrunde sich gerade nicht nur vorübergehend auswirkt, sondern zeitlich unbegrenzt fortwirkt und für alle Richter und Staatsanwälte eine bis ins Pensionsalter andauernde Versorgungslücke schafft, setzt sich die Gesetzesbegründung mit keinem Wort auseinander. Von einem „begrenzten Sparbeitrag“, wie es die Begründung suggeriert, kann hier keine mehr Rede sein.

Dies ergibt sich im Grunde aus der Begründung zu § 2 des geplanten Gesetzes selbst, in der darauf hingewiesen wird, dass die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 11 bis einschließlich A 12 a einen „begrenzten Sparbeitrag“ leisten. Die konsequente weitere Schlussfolgerung, dass der Sparbeitrag der Richter und Staatsanwälte und der Besoldungsempfänger ab A 13 demgegenüber unbegrenzt ist, wird nicht gezogen.

Bei Richtern und Staatsanwälten wird vielmehr schlicht behauptet, „es sei davon auszugehen, dass die Betroffenen von der allgemeinen Teuerung weniger stark betroffen seien und folglich eine Anpassung nicht notwendigerweise zu erfolgen habe“. Diese jeglicher Begründung bare Behauptung offenbart nicht nur das Fehlverständnis der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, sondern bringt gegenüber den Richtern und Staatsanwälten einen Mangel an Wertschätzung zum Ausdruck, der nicht mit der Fürsorgepflicht in Einklang zu bringen ist.

Anders als bei einer verzögerten Übernahme schafft die Doppelnullrunde außerdem für alle Richter und Staatsanwälte eine Besoldungslücke, die den Abstand zur Besoldung der Nachbarstaaten für alle Zeit fest- und fortschreibt und die nicht wieder geschlossen werden kann. So erhält ein Richter/Staatsanwalt im Jahre 2013 als Berufsanfänger im benachbarten Land Niedersachsen und in Berlin bereits knapp 100 € mehr und in Hamburg etwa 480 € mehr als im Bundesland Bremen - ein Unterschied, der sich im Jahre 2014 im Vergleich zu

Hamburg schon jetzt prognostizierbar auf knapp 600 € erhöhen wird. Diese Unterschiede zu den Nachbarländern werden sich Jahr für Jahr verschärfen, wenn nicht Bremen in der Zukunft die Besoldung seiner Richter und Staatsanwälte mehr erhöht als diese Länder.

Hier steht zu befürchten, dass Bremen künftig im Wettbewerb der Nachbarländer und Stadtstaaten um die besten Köpfe nicht mehr bestehen kann, was die Effizienz der in Bremen hoch belasteten Justiz erheblich beeinträchtigt.

Selbst unter Zugrundelegung der engen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, denen das geplante Gesetz in keiner Weise entspricht, gebieten das Alimentationsprinzip, das Abstandsgebot und die Fürsorgepflicht eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge für alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter.

Auf eine mündliche Erörterung des Gesetzesentwurfs entsprechend § 39a Abs. 3 BremRiG i. V. m. § 93 Abs. 3 S. 2 BremBG verzichtet der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte nicht.

Für den Vorstand

Karin Goldmann